

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin und ein Ratsmitglied gemäß § 60 Absatz 1, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch den Rat.

Betreff

Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018

Gremium	Datum
Rat	08.11.2018

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Restjahr 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 2533/2018).

Darin wurde der 04.11.2018 als verkaufsoffener Sonntag für das Severinsviertel freigegeben.

Die Interessengemeinschaft Severinsviertel hat am 09.10.2018 (Anlage 02) der Verwaltung mitgeteilt, dass der Termin 04.11.2018 nicht realisiert werden kann.

Die Aufhebung des Termins ist dringend geboten, da ansonsten die im begünstigten Bereich befindlichen Verkaufsstellen auch ohne rechtfertigendes öffentliches Interesse öffnen dürfen.

Da der Rat innerhalb der regelmäßigen Sitzungsreihenfolge nicht erreicht werden kann und die Ladenöffnung bereits zum 04.11.2018 genehmigt ist, ist die Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Beschluss:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 41 GO NW und § 6 LÖG NW wird die als Anlage 1 beigefügte Verordnung beschlossen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
23.10.2018		gez. Reker	gez. Erkelenz

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Restjahr 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 2533/2018).

Darin wurde der 04.11.2018 als verkaufsoffener Sonntag für das Severinsviertel freigegeben.

Die Interessengemeinschaft Severinsviertel hat am 09.10.2018 (Anlage 02) der Verwaltung mitgeteilt, dass der Termin 04.11.2018 nicht realisiert werden kann.

Die Aufhebung des Termins ist geboten, da ansonsten die im begünstigten Bereich befindlichen Verkaufsstellen auch ohne rechtfertigendes öffentliches Interesse öffnen dürfen.